

# **TOP 5      Bericht des Vorstands**

**Rechtsstreit Vereinsmitglied vs. SG - Haltingen**

---

## Einleitung

- Der durch die Mitgliederversammlung (MGV) gewählte Vorstand, vertritt geschäftsführend die Belange des Vereins, intern wie extern.
- Der Vorstand ist den Mitgliedern über seine Tätigkeit Rechenschafts- und Auskunftspflichtig. (Dies wird in der Regel an den Mitgliederversammlungen durchgeführt)
- Entscheidungen die der Vorstand trifft, werden durch Mehrheitsbeschluss in diesem Gremium erzeugt und protokolliert.

## Problem

- Durch die Corona bedingten Versammlungsverbote, konnte der Informationspflicht des Vorstands im Jahr 2021, in Form einer Mitgliederversammlung, nicht nachgekommen werden. (Abweichung der oben aufgeführten Regel)
  - Des Weiteren hat sich eine schriftliche Information durch den Vorstand an die Mitglieder, zur Klage eines Vereinsmitglieds ausgeschlossen. Seitens der Vorstandschaft schien es nicht geboten, während dem laufenden Verfahren, eine schriftliche Vorab – Stellungnahme an die Mitglieder abzugeben. Dies hätte wie auch immer wieder gegen den Verein verwendet werden können.
-

---

## Sachverhalt

In der Mitgliederversammlung vom 17.07.2020 wurde auf am 05.07.2020 schriftlich eingereichten Antrag des Vorstands gemäß § 4, Absatz 3 der Satzung der SG – Haltingen, der Ausschluss eines Vereinsmitglieds beantragt.

**Begründung:** Missachtung, oder grobe Verstöße gegen Stand- und Schießordnung.

Vor der Abstimmung wurde dem Vereinsmitglied die Möglichkeit gegeben, sich zum Vorwurf zu äußern. Dieser erklärte: „ er hätte die Standzulassung falsch verstanden“

Mit 37 Stimmen, bei 19 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wurde dem Antrag statt gegeben und das Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

Mit einem 2. schriftlichen Antrag, ebenfalls vom 05.07.2020 forderte von H. Binder nach §4, Abs. 4 den Ausschluss des Mitglieds

**Begründung:** „Beleidigung oder ungebührlichem Verhalten gegenüber dem OSM und den Vereinsmitgliedern“ (Blog's unter dem Pseudonym Blast in diversen Foren)

Es folgte ein 2. Ausschluss mit 48 Ja – Stimmen, bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

**Fazit:** **Die MGV hat am 17.7.2020, das Vereinsmitglied 2 x aus dem Verein ausgeschlossen.**

---

---

## Klage

Am 10.01.2022 reichte via Rechtsanwalt das ausgeschlossene ehemalige Vereinsmitglied Klage, gegen den 2fachen Vereinsausschluss, gegen die SG - Haltingen ein. Der von seinem Anwalt beantragte Streitwert wurde mit 5.000 € beziffert.

Da in der Begründung der Klage des Ex-Mitglieds der Anwalt wieder, die von ihm dargestellten (irrelevanten) Zusammenhänge von Geschoßenergien zu Waffen etc. aufgeführten wurden, des Weiteren auf Formalitäten der „Rechtmäßigkeit“ der Einberufung der MGV eingegangen wurde etc. etc. und sich der Vorstand sicher war das der 2fach durchgeführte Ausschluss rechtlich verbindlich erfolgt ist, hat der Vorstand beschlossen das Ex - Mitglied nicht wieder aufzunehmen, sondern einen Anwalt zu beauftragen und den Rechtsstreit anzufechten.

Es folgte ein unsäglicher schriftlicher Schlagabtausch durch die Anwälte, gestützt auf schriftliche Eingaben der Vorstände (und Beisitzer). Diese führte zu erheblichen Zeitaufwänden in der Vorstandschaft.

Am 13.09.2021 kam es am Amtsgericht Lörrach zur Verhandlung der Klage.

---

## In der Gerichtsverhandlung

- Hat das Ex – Mitglied zugegeben, das er in diversen Blogs den Vorstand diffamiert zu haben.
- Das er „unwissentlich“ mehrfach gegen die Standordnung verstoßen hat.

***Hat aber nichts genützt, die Verfehlungen des Ex – Mitglieds waren der Richterin egal und wurden nicht berücksichtigt.***

**Beide Ausschlüsse wurden für „nichtig“ erklärt mit der Begründung:**

- Das die Entscheidung über den Ausschluss, dem Ex – Mitglied nicht schriftlich, mit Einschreiben und Rückschein zugestellt wurde. (Ich hatte auch gedacht das es dies nicht braucht, wenn man wie das Ex - Mitglied anwesend war)
- Er über den geplanten Ausschluss einer Person nicht vor der MGV schriftlich informiert wurde, was auch nach unserer Satzung nicht erforderlich ist, aber gemäß einem Präzedenzurteil von 1983 wohl schon. Das Ex – Mitglied hätte dadurch keine Möglichkeit der Stellungnahme gehabt, was ihm aber in der besagten MGV eingeräumt wurde. ***So aber wohl nicht zählt!***

**Das Ex – Mitglied musste wieder in den Verein aufgenommen werden.**

Am 17.01.2022 hat das Mitglied, seine Mitgliedschaft gekündigt. Zuvor hat der Vorstand, dem Mitglied via Anwalt mitteilen lassen, das der Vorstand ihm trotz Mitgliedschaft „Hausverbot“ erteilt und anstrebt ihn in der nächsten MGV wieder, diesmal unter Nutzung eines Anwalts, formal rechtsverbindlich ausschließen zu lassen.

***Die darauf erfolgte Kündigung des Mitglieds wurde mit Wirkung zum 01.03.2022 vom Vorstand angenommen. Eine schriftliche Bestätigung durch die Person, ist ausstehend.***

---

## Auswirkung

Anwalts- und Gerichtskosten kosten den Verein ca. 2.900 €

## Weiteres

Viele Vereinsmitglieder haben von besagter Person einen „Rundbrief“ erhalten. - Das der Verein / Vorstand bewusst rechtswidrig gehandelt hat, ist falsch. Wir sind alle keine Anwälte und haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.

In dem Brief sind seine Verfehlungen, die unserer Meinung nach und nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder zu einem 2 fachen Ausschluss geführt haben, nicht erwähnt.

Der Vorstand schlägt vor, die Sache (speziell der Rundbrief) aus sich beruhen zu lassen.

---